

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 6. Sitzung vom 14. Dezember 2017

Traktandum Nr. 71

Registratur Nr. 10.3.75 / 30.0.03

Axioma Nr. 3031

Ostermundigen, 19. September 2017/MulPet



Einfache Anfrage SP/Grüne-Fraktion betreffend AirBnB in Ostermundigen; schriftliche Beantwortung

Wortlaut

Digitale Vermietungsplattformen mischen den Wohnungsmarkt auf. Von einer studentischen Initiative, um günstig übernachten zu können, hat sich AirBnB inzwischen zu einem multinational operierenden Milliardenkonzern entwickelt.

Auch in Ostermundigen hat diese Vermietungsplattform Einzug gehalten und die Anzahl der angebotenen Wohnungen nimmt zu. Wenn es nur darum gehen würde, seine Wohnung z.B. während eines Auslandsaufenthalts vernünftigerweise nicht leer stehen zu lassen, sondern jemand darin gegen eine Miete wohnen zu lassen, dagegen wäre sicher nichts einzuwenden.

Wenn aber Wohnungsvermittler wie die Zürcher City Stay mit Hilfe von AirBnB aus einem Zimmer am Rande von Zürich bei einer Auslastung von 80% pro Monat Fr. 5500.- herausholt (M&W 9.2016; Tagesanzeiger), dann kann man sich schon vorstellen, dass damit der Wohnungsmarkt Verzerrungen erfahren kann. Es führt dazu, dass die Wohnungsknappheit verstärkt wird, dass die Mieten steigen und dass Quartiere nur noch zu einem Teil von ständigen Bewohnern bewohnt werden.

Begründung / Fragen

1. Hat die Gemeinde Ostermundigen Übersicht über die AirBnB-Angebote in Ostermundigen?
2. Will die Gemeinde Ostermundigen, wenn nicht bereits vorhanden, eine solche Übersicht gewinnen?
3. Besteht in Ostermundigen eine Meldepflicht für AirBnB-Anbieter?
4. Will die Gemeinde Ostermundigen versuchen, eine Meldepflicht für AirBnB-Anbieter einzuführen?
5. Wird die Gemeinde Ostermundigen für AirBnB-Anbieter eine Meldepflicht beim Fiskus einführen und eine Busse für Säumige?
6. Wie stellt die Gemeinde Ostermundigen sicher, dass Einnahmen aus dem AirBnB-Vermietungsgeschäft steuerlich erfasst werden?

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

Eingereicht am: 17.03.2017

Unterzeichnende: Rudolf Mahler, Bettina Fredrich, Judith Hangartner, Ögüt Hasan, Peter Lindemann, Colette Nova, Adrian Tanner, Jakob Weishaupt, Priska Zeyer, Christian Zeyer

Beantwortung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2017

1. Hat die Gemeinde Ostermundigen Übersicht über die AirBnB-Angebote in Ostermundigen?

Nein, eine solche Übersicht ist nicht vorhanden.

2. Will die Gemeinde Ostermundigen, wenn nicht bereits vorhanden, eine solche Übersicht gewinnen?

Leider fehlen aktuell die gesetzlichen Grundlagen, damit eine solche Übersicht erstellt werden könnte. Es besteht bei privaten Eigentümern keine Meldepflicht.

3. Besteht in Ostermundigen eine Meldepflicht für AirBnB-Anbieter?

Nein, eine solche Meldepflicht besteht nicht. Es gibt auch (noch) keine übergeordneten Regelungen. Es bestehen zahlreiche Vorstösse auf Bundes- und teilweise auch auf Kantons-ebene. Diese stammen jedoch aus den Richtungen Tourismus/Hotellerie, Ortspolizei (Meldewesen), Sicherheit (z.B. Brandschutz), Behindertengleichstellung sowie Mietrecht/2.Wohnungen.

Aus einer Publikation des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) kann folgendes entnommen werden: „In Bezug auf die Raumplanung bzw. Zweitwohnungsgesetzgebung ist derzeit im Zusammenhang mit Internet-Vermittlungsplattformen kein regulatorischer Handlungsbedarf auf Stufe Bund ersichtlich“.

Bezogen auf eine allfällige Konkretisierung einer Haltung der politischen Gemeinde sollten die Haltungen und Massnahmen des Bundes beobachtet und abgewartet werden.

Aufgrund der heute geltenden baurechtlichen Bestimmungen kann AirBnB in Ostermundigen nicht verhindert werden. Ähnlich verhält es sich mit sog. Seitensprungzimmern. Im Rahmen der bevorstehenden Revision der Ortsplanung sollte diese Frage jedoch angegangen werden.

4. Will die Gemeinde Ostermundigen versuchen, eine Meldepflicht für AirBnB-Anbieter einzuführen?

Nein, denn die dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen sind nicht vorhanden. Sind diese einmal geklärt, müsste geschaut werden, wie und wer die Erfassung aufnehmen würde. Hier gibt es klar Zusammenarbeiten zwischen einzelnen Abteilungen und Ressorts.

5. Wird die Gemeinde Ostermundigen für AirBnB-Anbieter eine Meldepflicht beim Fiskus einführen und eine Busse für Säumige?

Nein, denn die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen ist bereits im Art. 167 des Bernischen Steuergesetzes (StG) geregelt.

Wortlaut Art. 167 StG: Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Die Verletzung dieser Mitwirkungspflicht zieht ein Nach- und Strafsteuerverfahren gem. Art. 206ff StG mit Busse nach sich.

Speziell für das Thema AirBnB eine gesetzliche Meldepflicht einzuführen ist deshalb aus Sicht des Gemeinderates weder angemessen noch notwendig.

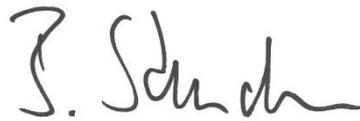
6. Wie stellt die Gemeinde Ostermundigen sicher, dass Einnahmen aus dem AirBnB-Vermietungsgeschäft steuerlich erfasst werden?

Eine systematische Überprüfung der Wohnangebote ist nicht möglich, da weder die Objektadressen noch Namen der Anbieter auf den jeweiligen Websites ersichtlich sind. Wie in der Antwort auf Frage 5 erläutert, existiert die Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen durch das vorhandene Steuergesetz.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin